

Verpflichtung zur Grundpreisangabe

Unter Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu verstehen. Eine evtl. Rabattgewährung ist nicht Bestandteil des Grundpreises. Ist bei Waren das Abtropfgewicht anzugeben, so ist der Grundpreis auf das Abtropfgewicht zu beziehen. Pfand, das bei Mehrwegverpackungen erhoben wird, ist kein sonstiger Preisbestandteil und bei der Berechnung des Grundpreises nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss der Grundpreis bei allen Waren in Fertigpackungen, offenen Verpackungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung angegeben werden, so weit diese an den letzten Verbraucher abgegeben werden. Das heißt alle Waren, nicht nur Lebensmittel, sondern beispielsweise auch Geschenkbänder, Garne usw. unterliegen der Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises. Nur wenige Produkte sind von der Grundpreisauszeichnung ausgenommen. Wird die Ware in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen (Loseware) und bietet der Händler diese Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche an, so muss er lediglich den Grundpreis angeben. Dies ist nachvollziehbar, da der Endpreis der Ware von den Kundenwünschen abhängig ist und im Vorfeld nicht ausgezeichnet werden kann.

Wird die Ware in anderen Mengeneinheiten wie z. B. Stück, Paar, Bund usw. angeboten, so ist die Angabe des Grundpreises nicht erforderlich. Wird die Ware nicht ausdrücklich in diesen Mengeneinheiten angeboten, aber nach der Verkehrsauffassung so gehandelt, z. B. Schuhe, so ist der Grundpreis ebenfalls nicht anzugeben. Die Freistellung dieses sog. Stückverkaufes von der Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung gilt auch dann, wenn aus Gründen der Verbraucherinformationen auf der Verpackung oder an der Ware Angaben über Gewicht, Länge, Volumen oder Fläche gemacht werden. So sind beispielsweise Angaben zur Breite und Länge eines Handtuches reine Informationsangaben und dienen der Erläuterung des Produktes. Der Endpreis des Handtuches muss also keineswegs in Quadratmeter umgerechnet werden.

2. Preisklarheit muss gewährleistet werden

Der Grundpreis muss in unmittelbarer Nähe des Endpreises, das heißt des Preises, den der Verbraucher für die Ware zu bezahlen hat, angegeben werden. Wird der Endpreis auf der Ware ausgezeichnet, so muss auch der Grundpreis auf der Ware zu finden sein. Erfolgt eine Auszeichnung durch Schilder am Regal, so ist es ausreichend, wenn der Grundpreis auf dem Schild vermerkt ist.

Eine außerordentliche Hervorhebung des Grundpreises gegenüber dem Endpreis wäre eine Täuschung und Irreführung der Verbraucher und würde einen Verstoß gegen die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit darstellen. Andererseits ist es nicht zwingend erforderlich, den Grundpreis in der gleichen Größe wie den Endpreis darzustellen. Zulässig wäre also auch eine kleinere Druckfassung gegenüber dem Endpreis.

Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden. Bei loser Ware ist der Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm bzw. 1 Liter oder 100 Milliliter.

Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, die einzeln portioniert sind und wenn die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.